



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1995**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25835**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Dritte Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Vom 18. Juli 1995

(GABI. NW. II 1995, S.228)

## Fünfte Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Vom 18. Juli 1995

## Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität-Gesamthochschule Paderborn, Abt. Höxter

Vom 13. März 1995

(GABI. NW. II 1995, S.229)

02. Oktober 1995

Jahrgang 1995

Nr.: 6

**Dritte Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung**  
**für den integrierten Studiengang Mathematik**  
**an der Universität – Gesamthochschule Paderborn**  
Vom 18. Juli 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1988 (GABl. NW. S. 484), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 1989 (GABl. NW. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach § 25 folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a Freiversuch“

2. Nach § 25 wird folgender **§ 25 a** eingefügt:

„§ 25 a  
Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie/er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Die Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling

- im Hauptstudium I durch Voriage der für diese Prüfung notwendigen Prüfungsvorleistungen zu der Prüfung spätestens im Laufe des sechsten Semesters zugelassen wird und die Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt wird,
- im Hauptstudium II durch Vorlage der für diese Prüfung notwendigen Prüfungsvorleistungen zu der Prüfung spätestens im Laufe des achten Semesters zugelassen wird und die Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt wird.

Die Fristen werden durch eine abgegebene Diplomarbeit um ein Semester verlängert."

#### Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

(2) Diese Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik vom 13. 2. 1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 12. 7. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 18. 7. 1995.

Paderborn, den 18. Juli 1995

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang Technomathematik  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Vom 18. Juli 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 21. Juli 1986 (GABI. NW. S. 524), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 1991 (GABI. NW. II 1992 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach § 26 folgender § 26 a eingefügt:  
„§ 26 a Freiversuch“
2. Nach § 26 wird folgender **§ 26 a** eingefügt:

„§ 26 a  
Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingen Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie/er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Die Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling durch Vorlage der für diese Prüfung notwendigen Prüfungsvorleistungen zu der Prüfung spätestens im Laufe des achten Semesters zugelassen wird und die Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt wird. Die Fristen werden durch eine abgegebene Diplomarbeit um ein Semester verlängert."

#### **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

(2) Diese Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik vom 13. 2. 1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 12. 7. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 18. 7. 1995.

Paderborn, den 18. Juli 1995

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

**Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)**  
**für den Fachhochschulstudiengang**  
**Technischer Umweltschutz**  
**an der Universität – Gesamthochschule Paderborn,**  
**Abteilung Höxter**  
**Vom 13. März 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 26. Januar 1990 (GABl. NW. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach § 10 folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Freiversuch“

2. Nach § 10 wird folgender **§ 10 a** eingefügt:

„§ 10 a  
Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums oder einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Prüfungen des Hauptstudiums spätestens die folgenden Termine wählt:

1. Immissionsschutz, 5. Semester
2. Hydrologie/Wasserwirtschaftliche Modelle, 5. Semester
3. Gewässerökologie/Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern, Quantitative Wasserwirtschaft, 7. Semester
4. Technologien der Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung, Abwassernetzplanung und -sanierung, 5. Semester
5. Abfallsammlung und Wertstofffassungssysteme, Abfallarten und -analysen, Deponietechnik, 5. Semester
6. Erstes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der Anlage zur Diplomprüfungsordnung, Prüfungstermin direkt im Anschluß an die Lehrveranstaltung
7. Zweites Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der Anlage zur Diplomprüfungsordnung, Prüfungstermin direkt im Anschluß an die Lehrveranstaltung

für den Schwerpunkt Wasser- und Abwassertechnologie:

8. Physikalische, chemische und biologische Verfahren der Trink- und Brauchwasseraufbereitung, Wasserspeicherung und -verteilung, 7. Semester
9. Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Abfallaufbereitung und Wertstoffwiederverwertung, 5. Semester

für den Schwerpunkt Abfallwesen:

8. Physikalische, chemische und biologische Verfahren der Trink- und Brauchwasseraufbereitung, 4. Semester
9. Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Abfallaufbereitung und Wertstoffwiederverwertung, 7. Semester
10. Gewässer- und Grundwasserschutz, 4. Semester
11. Bodenschutz und -sanierung, 5. Semester"

#### Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

(2) Diese Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technischer Umweltschutz vom 10. 1. 1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 17. 2. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 13. 3. 1995.

Paderborn, den 13. März 1995

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard